



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 212

Nummer: A 212
Protokoll-Nr.: 1150
Eröffnet: 07.11.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Übergabe der Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden (KP17)

Vorbemerkung

Im Rahmen des Projektes "Asylstrategie 2016plus" wurde im Teilprojekt Integration ein Konzept zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erarbeitet. Dieses Konzept wird noch vor Ende 2016 verabschiedet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zur Frage 1: Welche Schwerpunkte und Massnahmen sind konkret geplant und wie werden sie umgesetzt?

a) Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache

In kantonal organisierten Deutschkursen werden rund 900 Personen bereits während dem Asylverfahren von professionellen Deutschkursleitenden oder in darauf ausgerichteten Kursen von Drittanbietern im Erwerb der deutschen Sprache bis Niveau A1 unterstützt. Arbeitsfähige Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden durch den Sozialdienst, welcher ab Januar 2017 durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen geführt wird, bis zum Erwerb des Sprachniveaus A2 in Sprachkurse vermittelt. Weiter werden im gesamten Kanton niederschwellige Kurse in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Kurse) angeboten, die im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms KIP durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW und die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG subventioniert sind. Diese Kurse sind allen Zugewanderten zugänglich und vermitteln alltags- und anwendungsorientierte Sprachkenntnisse sowie alltagsrelevante Informationen.

b) Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

Ausbau der Integrationsangebote für spät in die Schweiz eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene (RRB 896 vom 30. August 2016):

Um möglichst passgenaue Integrationsangebote anzubieten haben vier Dienststellen mit dem Instrument FINA (Fokus Integration an der Nahtstelle I) eine koordinierte Umsetzung aufgebaut: Die Dienststelle Volksschulbildung DVS mit der schulischen Integration in die Volksschule (Sekundarschule, regionale Aufnahmeklassen, Anschlussklassen ü16), die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG mit der sprachlichen und kulturellen Integration, die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW mit Triage, Beratung, Begleitung und dem Zentrum für Brückenangebote ZBA sowie die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira mit der

beruflichen respektive arbeitsmarktlichen Integration. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF wird neu ebenfalls in die FINA eingebunden. Die durch die DBW geführte Triage-Stelle sorgt dafür, dass Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Lösung einem geeigneten Anschlussangebot zugeführt werden. Im Zusammenspiel bauen diese Angebote allfällige Hürden ab und unterstützen die jungen Flüchtlinge beim Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse. Die bestehenden Massnahmen zeigen die gewünschte Wirkung und haben einen direkten und langfristig positiven Einfluss auf die Sozialkosten.

Leistungsauftrag für die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (RRB 963 vom 20. September 2016):

Seit dem 1. Januar 2008 beauftragt der Kanton Luzern das SAH Zentralschweiz mit der Förderung der beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Im Rahmen des Projektes "Asylstrategie 2016plus" wurde der Leistungsauftrag an das SAH Zentralschweiz auf den 1. Januar 2017 inhaltlich überarbeitet, beziehungsweise am oben erwähnten Konzept "Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen" ausgerichtet. Neu wird bei der beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen konsequent auf die Regelstrukturen gesetzt (siehe vorgängiger Abschnitt). Weiter wird die Sprachförderung der Förderung der Arbeitsmarktauglichkeit vorgezogen. Für die Sprachförderung bis Sprachniveau A2 wird ausschliesslich der Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Abteilung Integrationsmassnahmen der neuen Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF zuständig sein. Damit verändert sich die Zielgruppe des SAH Zentralschweiz ab Januar 2017. In der Regel sind es Erwachsene im Alter zwischen 21 und 46 Jahren, die während zwei Jahren begleitet werden. Hauptziele der beruflichen Integration und des Auftrags sind das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit bis hin zur Integration in den Arbeitsmarkt sowie das Erlangen der Berufsbildungsfähigkeit bei jungen Erwachsenen. Konkret gehören folgende Leistungen in den Auftrag: Standortbestimmung, Abklären der notwendigen Massnahmen, Integrationsplanung mit Kostengutsprachen, Begleitung, Controlling und Berichterstattung. Weiter führt das SAH interne Unterstützungsmassnahmen wie Bewerbungsmodul inkl. Praktikum, Kommunikation Stellensuchende, Stellenvermittlung, Blitzblank Reinigungskurs, Vorbildung Berufsschule für Erwachsene.

Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt

Die Verantwortung für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt obliegt der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira. Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen welche ein intaktes Arbeitsangebot vorweisen können - welches sie in der Regel im Rahmen der Angebote des SAH Zentralschweiz erlangen - stehen die vom Bund finanzierten Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit ihren Beratungs- und Vermittlungsleistungen zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit Wirtschaft

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe führt das Gesundheits- und Sozialdepartement unter Einbezug des Bildungs- und Kulturdepartements und des Justizdepartements mit Vertretern von Arbeitgebenden (IHZ und Gewerbeverband), Gewerkschaften und dem SAH Zentralschweiz einen Dialog, um die Integration in den Arbeitsmarkt von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu fördern.

c) Frühe Förderung

Die bewusste frühe Förderung (ab Geburt bis Schuleingangsstufe) trägt dazu bei, den Schuleintritt zu erleichtern und die Bildungschancen von Kindern von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erhöhen. Langfristig ermöglicht dies eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und verhindert die Sozialhilfeabhängigkeit. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG koordiniert in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung DVS und unter Einbezug der Dienststelle Gesundheit und Sport DIGE die gesamte frühe Förderung im Kanton Luzern. Für die Kinder von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ermöglicht die neue Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF die Zugänge zu Regelangeboten der frühen Förderung wie zum Beispiel Spielgruppen, Angebote der Mütter-Väterberatung oder Mentoringprojekte und fördert spezielle Angebote der Elternzusammen-

arbeit und -information. Das Gesetz über die Volksschulbildung VBG (SRL Nr. 400a) regelt, dass die Gemeinden Kinder mit geringen Deutschkenntnissen im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichten können, ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

Zu Frage 2: Wie soll das Ziel der beruflichen Integration mittels diesen Massnahmen erreicht werden, wie wird dies geprüft/gemessen?

Integration als Querschnitt- und Verbundaufgabe

Integrationsprozesse sind Querschnitt- und Verbundaufgaben, welche von kantonalen und kommunalen Behörden geleistet und zentral koordiniert werden. Ziel ist, dass die Aufgaben dort geleistet werden, wo der gesetzliche Auftrag und das grösste Fachwissen vorhanden sind (**Regelstrukturansatz**). Die Integrationsförderung baut auf die Regelstrukturen und auf ein möglichst effizientes und effektives Zusammenwirken der verschiedenen Akteure (kantonale, kommunale Regelstrukturen und Zivilgesellschaft) und ihren Aufgaben. Diese Zusammenarbeit und die definierten Aufgaben finden in einem dynamischen Umfeld statt und werden daher regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Koordination aller Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung sowie die Abstimmung dieser Massnahmen mit den Regelstrukturen, werden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramm KIP durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG wahrgenommen.

Individuelle Standortbestimmung und Begleitung

Indem Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu Beginn des Prozesses der beruflichen Integration aufgrund einer individuellen Standortbestimmung geeigneten Massnahmen zugeführt und im gesamten Prozess begleitet werden, wird die nachhaltige berufliche Integration und eine selbständige Lebensführung möglich. Zusätzlich zu den Massnahmen die der beruflichen Integration dienen, werden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms KIP Angebote unterstützt, welche die soziale Integration ermöglichen (z.B. Aufbau lokaler Netzwerke vor Ort, Kontakte zu CH-Bevölkerung).

Controlling

Es wird ein Wirkungscontrolling aufgebaut. Insbesondere wird halbjährlich die Zahl der einem Angebot zugewiesenen Personen sowie die Zahl derjenigen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen erfasst, welche nachhaltig in eine Lehr- respektive Arbeitsstelle vermittelt werden konnten.

Zu Frage 3: Werden die Massnahmen auf freiwilliger Basis oder mittels Anreizsystem den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen angeboten oder wird ein Obligatorium angestrebt?

Aufgrund von Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) können Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramme verpflichtet werden. Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldigen Grund nicht nach, können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

Bereits heute werden Sanktionen, wie die Kürzung von Sozialleistungen, vorgenommen wenn Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene beispielsweise Sprachkurse oder Programm zur Förderung der beruflichen Integration nicht besuchen. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmung soll in Zukunft noch vermehrt der Grundsatz von "Fördern und Fordern" angewendet werden. Die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollen ihre Eigenleistungen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration weiter verstärken müssen. So werden bei-

spielsweise keine Integrationszulagen (IZU) zur Sozialhilfe mehr ausgerichtet für die Teilnahme an Sprachkursen bis zur Erlangung des Sprachniveaus A2. Weiter soll künftig mittels einer Integrationsvereinbarung Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ihre Integrationspflicht gezielter aufgezeigt werden. Das Projekt "Integrationsvereinbarung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene" wird durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF Anfang 2017 gestartet und soll spätestens auf das Jahr 2018 umgesetzt werden. Die Integrationsvereinbarung soll insbesondere auch die möglichen Folgen einer Nichterfüllung der Ziele festhalten, wie z.B. eine mögliche Kürzung der Sozialhilfe bei ungenügender Mitwirkung.

Zu Frage 4: Welche personellen Auswirkungen hat die Einführung oder Verstärkung dieses Engagements des Kantons für die kantonale Verwaltung in der beruflichen Integration?

Mit dem Beschluss die Integrationsangebote für spät in die Schweiz eingereiste Jugendliche auszubauen vom 30. August 2016 hat der Regierungsrat einem Ausbau des Mengengerüsts in den verschiedenen Programmen zugestimmt. Im Rahmen des Leistungsvertrags mit dem SAH Zentralschweiz für die berufliche Integration von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen (RRB 963 vom 20. September 2016) erfolgt kein personeller Ausbau, da die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht mehr durch das SAH sondern durch die DBW begleitet werden.

Die Finanzierung der oben aufgeführten Massnahmen für die zunehmende Anzahl zu integrierender Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener stellt für den Kanton eine grosse Herausforderung dar. Mit der Integrationspauschale des Bundes von rund 6'000 Franken kann nur ein Bruchteil der durchschnittlichen Soll-Integrationskosten von 26'000 Franken finanziert werden. Es ist nicht unmittelbar mit einer substantiellen Erhöhung des Bundesbeitrags zu rechnen. Deshalb muss der Kanton durch eine Verkürzung der Zuständigkeitsdauer für die Sozialhilfe die finanziellen Möglichkeiten erhalten, die oben beschriebenen Massnahmen umzusetzen. Von dieser verstärkten beruflichen Integration profitieren schlussendlich Kanton und Gemeinden.